

Anhang

Formel 1¹⁾**Berechnung des Finanzausgleichsindex nach § 5 Absatz 3**

$$FI_i^k = g_1 \cdot SBI_i^b + g_2 \cdot (200 - SKI_i^b)$$

mit $g_1 = g_{1E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
 $g_1 = g_{1S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;
 $g_2 = g_{2E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
 $g_2 = g_{2S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;

Dabei gilt:

$$SBI_i^b = \frac{SB_i^b}{SS_i^b} \cdot 100$$

$$SKI_i^b = \frac{SKG_i^b}{SKK_i^b} \cdot 100$$

$$SKG_i^b = \frac{SS_i^b}{EZ_i^b}$$

$$SKK_i^b = \frac{\sum_{i=1}^n SS_i^b}{\sum_{i=1}^n EZ_i^b}$$

Es bedeuten:

FI_i^k Finanzausgleichsindex der Gemeinde i für das Geltungsjahr k

SBI_i^b Steuerbedarfsindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

g_1 Gewicht des Steuerbedarfsindex
 g_{1E} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindex für Gemeinden, welche nicht Städte sind
 g_{1S} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindex für Gemeinden, welche Städte sind

SKI_i^b Steuerkraftindex der Gemeinde i, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

¹⁾ Formel 1 Fassung vom 27. August 2002.

131.71

- g_2 Gewicht des Steuerkraftindex
- g_{2E} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindex für Gemeinden, welche nicht Städte sind
- g_{2S} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindex für Gemeinden, welche Städte sind
- SB_i^b Steuerbedarf der Gemeinde i in den Basisjahren b , gemäss § 7
- SS_i^b Staatssteueraufkommen der Gemeinde i in den Basisjahren b , gemäss § 8
- SKG^b Steuerkraft der Gemeinde i , berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SKK^b Steuerkraft des Kantons, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- EZ_i^b Einwohnerzahl der Gemeinde i in den Basisjahren b : Summe der Einwohnerzahlen der einzelnen Basisjahre
- n Anzahl solothurnischer Einwohnergemeinden

Die Berechnung von SBI_i^b und SKI_i^b ist gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert. Ausnahme: Die Basis für die Berechnungen bilden neu die Daten zweier Rechnungsjahre (bisher 1 Rechnungsjahr). Die Gewichte g_{1E} und g_{2E} bzw. g_{1S} und g_{2S} ergänzen sich jeweils auf 1 (100 %).

Formel 2¹⁾
Berechnung des Grenzindex nach § 12

$$G^k = g_1 \cdot SBI^k + g_2 \cdot (200 - SKI^k)$$

Es bedeuten:

- G^k Grenzindex mit Gültigkeit für das Geltungsjahr k
- g_1 Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindex
- g_2 Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftsindex
- SBI^k Vom Kantonsrat festgelegter Steuerbedarfsindex einer Referenzgemeinde r, die im Geltungsjahr k weder zu den Berechtigten noch zu den Pflichtigen gehören soll
- SKI^k Vom Kantonsrat festgelegter Steuerkraftsindex einer Referenzgemeinde r, die im Geltungsjahr k weder zu den Berechtigten noch zu den Pflichtigen gehören soll

¹⁾ Formel 2 Fassung vom 27. August 2002.

131.71

Formel 3¹⁾

Berechnung der Ausgleichsbeiträge nach § 14 Absatz 3

$$OB_j^k = \frac{FI_j^k - FIO_j^k}{g_1 \cdot 100 + g_2 \cdot SKI_j^b} \cdot SS_j^b \cdot v$$

mit $g_1 = g_{1E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
 $g_1 = g_{1S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;
 $g_2 = g_{2E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
 $g_2 = g_{2S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;

Dabei gilt:

$$FIO_j^k = GI^k + \left[\frac{FI_j^k - GI^k}{FI_{\max}^k - GI^k} \cdot (FIO_{\max}^k - GI^k) \right]$$

Es bedeuten:

- j Gemeinde, deren Finanzausgleichsindex im Geltungsjahr k grösser ist als der Grenzindex
- OB_j^k Ordentlicher Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds an die berechnete Gemeinde j im Geltungsjahr k
- FI_j^k Finanzausgleichsindex der Gemeinde j für das Geltungsjahr k
- FIO_j^k Finanzausgleichsindex, den die Gemeinde j für das Geltungsjahr k aufweisen würde, wenn sie den Betrag OB_j^k / v erhalten hat
- g_i Gewicht des Steuerbedarfsindex
 g_{1E} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindex für Gemeinden, welche nicht Städte sind
 g_{1S} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindex für Gemeinden, welche Städte sind

¹⁾ Formel 3 Fassung vom 27. August 2002.

| | |
|-----------------------------|---|
| g_2 | Gewicht des Steuerkraftindex |
| | g_{2E} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindex für Gemeinden, welche nicht Städte sind |
| | g_{2S} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindex für Gemeinden, welche Städte sind |
| SK_j^b | Steuerkraftindex der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b |
| SS_j^b | Staatssteueraufkommen der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b |
| GI^k | Grenzindex mit Gültigkeit für das Geltungsjahr k |
| $FI_{\max}^k, FIO_{\max}^k$ | Referenzindex zur Vorgabe der maximalen Entlastung für das Geltungsjahr k. Eine Referenzgemeinde mit einem Finanzausgleichsindex FI_{\max}^k wird im Geltungsjahr k auf einen Finanzausgleichsindex von FIO_{\max}^k entlastet. |
| v | Vom Kantonsrat festgelegter Verstärkungsfaktor |

131.71

Formel 4 ...¹⁾

Formel 4a²⁾

Berechnung der Investitionsbeitragssätze nach § 17 Absatz 1

$$IBS = \frac{FI^k - GIIB^k}{FI^k} \cdot 100$$

IBS Investitionsbeitragssatz für Projekte einer Gemeinde, welche beitragsberechtigt sind

FI^k Finanzausgleichsindex einer Gemeinde im Geltungsjahr k

$GIIB^k$ Der vom Kantonsrat nach § 16 Absatz 2 festgelegte Grenzindex für Investitionsbeiträge im Geltungsjahr k

k Für die Berechnung des Beitragssatzes massgebendes Geltungsjahr

¹⁾ Formel 4 aufgehoben am 27. August 2002.

²⁾ Formel 4a eingefügt am 27. August 2002.

Formel 4b¹⁾**Berechnung der Investitionsbeiträge nach § 23 Absatz 3**

Ist eine Gemeinde gemäss § 16, Absatz 1 und § 17, Absatz 1 investitionsbeitragsberechtigigt, so errechnet sich der Investitionsbeitrag wie folgt:

$$IB = \frac{NK \cdot IBS}{100}$$

- IB Investitionsbeiträge für Projekte einer Gemeinde, welche beitragsberechtigigt sind
- NK Beitragsberechtigigte Nettokosten eines Projektes einer Gemeinde, welches beitragsberechtigigt ist
- IBS Gemäss Kantonsratsbeschluss anwendbarer Investitionsbeitragsatz einer Gemeinde gemäss Formel 4a

¹⁾ Formel 4b eingefügt am 27. August 2002.

Formel 5¹⁾**Berechnung der Abgaben der pflichtigen Gemeinden nach § 36**

$$AG_j^k = \frac{FIU_j^k - FI_j^k}{g_1 \cdot 100 + g_2 \cdot SKI_j^b} \cdot SS_j^b$$

mit $g_1 = g_{1E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
 $g_1 = g_{1S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;
 $g_2 = g_{2E}$ für alle Gemeinden, welche nicht Städte sind;
 $g_2 = g_{2S}$ für alle Gemeinden, welche Städte sind;

Dabei gilt:

$$FIU_j^k = GI^k - \left[\frac{GI^k - FI_j^k}{GI^k - FI_{\min}^k} \cdot (GI^k - FIU_{\min}^k) \right]$$

Es bedeuten:

- j Gemeinde, deren Finanzausgleichsindex im Geltungsjahr k grösser ist als der Grenzindex
- AG_j^k Abgabe der pflichtigen Gemeinde j an den Finanzausgleichsfonds im Geltungsjahr k
- FI_j^k Finanzausgleichsindex der Gemeinde j für das Geltungsjahr k
- FIU_j^k Finanzausgleichsindex, den die Gemeinde j für das Geltungsjahr k aufweist, wenn sie die Abgabe AG_j^k bezahlt hat. Auf diesen Finanzausgleichsindex wird die Gemeinde j belastet.
- g_i Gewicht des Steuerbedarfsindex
 g_{1E} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche nicht Städte sind
 g_{1S} : Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerbedarfsindexes für Gemeinden, welche Städte sind

¹⁾ Formel 5 Fassung vom 27. August 2002.

| | |
|---------------------------|--|
| g_2 | Gewicht des Steuerkraftindex |
| g_{2Er} | Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindex für Gemeinden, welche nicht Städte sind |
| g_{2St} | Vom Kantonsrat bestimmtes Gewicht des Steuerkraftindex für Gemeinden, welche Städte sind |
| SK_j^b | Steuerkraftindex der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b |
| SS_j^b | Staatssteueraufkommen der Gemeinde j, berechnet nach den Daten der Basisjahre b |
| GI^k | Grenzindex mit Gültigkeit für das Geltungsjahr k |
| FI_{min}^k, FIU_{min}^k | Referenzindex zur Vorgabe der maximalen Belastung. Eine Referenzgemeinde mit einem Finanzausgleichsindex FI_{min}^k wird im Geltungsjahr k auf einen Finanzausgleichsindex von FIU_{min}^k belastet. |